

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 13. März 1979

35. Stück

- 98.** Bundesgesetz: Änderung des Glücksspielgesetzes
(NR: GP XIV RV 1162 AB 1182 S. 119. BR: AB 1979 S. 384.)
- 99.** Bundesgesetz: Leistung eines zweiten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds
(NR: GP XIV RV 1160 AB 1180 S. 119. BR: AB 1978 S. 384.)
- 100.** Bundesgesetz: Stärkesetznovelle 1979
(NR: GP XIV IA 149/A AB 1187 S. 119. BR: AB 1982 S. 384.)
- 101.** Bundesgesetz: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972
(NR: GP XIV IA 96/A und 147/A AB 1184 S. 119. BR: AB 1980 S. 384.)
- 102.** Bundesgesetz: Änderung des Garantiesetzes 1977
(NR: GP XIV IA 145/A AB 1186 S. 119. BR: AB 1981 S. 384.)

98. Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert mit der Glücksspielgesetz-Novelle 1976, BGBl. Nr. 626, wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz 2 S nicht übersteigt.

(2) Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn der Einwurf den Betrag oder den Gegenwert von 5 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 100 S nicht übersteigen.

(3) Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates und Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank durchgeführt werden.“

2. Der Abs. 5 des § 21 hat zu lauten:

„(5) Der Spielbankunternehmung dürfen insgesamt höchstens elf Bewilligungen im Sinne des Abs. 1 erteilt werden.“

3. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Den Dienstnehmern der Spielbankunternehmung ist es untersagt, sich an der Spielbankunternehmung zu beteiligen. Es dürfen ihnen weder Anteile vom Ertrag der Unternehmung

noch von diesem Ertrag abhängige Vergütungen (Provisionen, Tantiemen und dergleichen) — ausgenommen von den Jahresbruttospieleinnahmen aus den Glücksspielautomaten — in irgend-einer Form gewährt werden.“

4. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus den Glücksspielautomaten und nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus den übrigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen, zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneten, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden. Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospieleinnahmen, ausgenommen die Jahresbruttospieleinnahmen aus den Glücksspielautomaten, beträgt

für die ersten	500 000 S		35 v. H.,
für die weiteren	500 000 S		40 v. H.,
für die weiteren	500 000 S		45 v. H.,
für die weiteren	500 000 S		50 v. H.,
für die weiteren	1 000 000 S		55 v. H.,
für die weiteren	1 500 000 S		60 v. H.,
für die weiteren	2 500 000 S		65 v. H.,
für die weiteren	3 000 000 S		70 v. H.,
für alle weiteren Beträge			80 v. H.“

5. Dem § 27 ist als dritter Absatz anzufügen:
 „(3) Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospielleinnahmen aus den Glücksspielautomaten beträgt 48 v. H.“

6. Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist am 10. des der Spieleinnahme folgenden zweiten Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat die Spielbankunternehmung über die abzuführenden Beträge an Spielbankabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine nach Spielbanken gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.“

7. Der Abs. 4 des § 49 hat zu lauten:

„(4) Für das Strafverfahren wegen der Durchführung von Ausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3, ausgenommen solche mittels Glücksspielautomaten, außerhalb von Spielbanken ist die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zuständig. Sie kann sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.“

8. In Art. III der Glücksspielgesetznovelle 1976, BGBl. Nr. 626, wird der Betrag von 2 S auf 5 S erhöht.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut; hinsichtlich des Art. I Z. 7 gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

Lanc

99. Bundesgesetz vom 22. Feber 1979 über die Leistung eines zweiten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines zweiten Beitrages in Höhe von 268 107 810 S an den Asiatischen Entwicklungsfonds abzugeben.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedekung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

100. Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten geändert wird (Stärkegesetznovelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971, 154/1976, 159/1977 und 672/1977 wird wie folgt geändert:

Im § 3 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Der bewegliche Teilbetrag für die im § 1 Abs. 3 lit. a, b und d genannten Waren ist nach dem Durchschnitt der Abschöpfungssätze (§ 2) für Waren der ZTNr. 11.08 A, B und C, der für die im § 1 Abs. 3 lit. c, e und f genannten Waren nach dem Abschöpfungssatz (§ 2) für Waren der ZTNr. 11.08 A, jeweils auf Grund des Stärkeeinsatzes für Warenhauptgruppen festzusetzen. Der Stärkeeinsatz ist jene Stärkemenge, die nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zur Herstellung der der Ausgleichsabgabe unterworfenen Ware erforderlich ist. Der bewegliche Teilbetrag ist durch den Bundesminister für Finanzen in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Waren durch Verordnung festzusetzen.“

(3) Ändert sich ein für die Festsetzung des beweglichen Teilbetrages nach Abs. 2 maßgeblicher Satz, so ist der bewegliche Teilbetrag neu festzusetzen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. März 1979 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

**101. Bundesgesetz vom 23. Feber 1979,
mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976 und 645/1977 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 7 hat zu lauten:

„b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“

2. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 bis 1978 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.“

3. Der Abs. 5 des § 28 hat zu lauten:

„(5) Ändert sich der Anteil der im Kalenderjahr 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze dadurch, daß im Kalenderjahr 1973 in das Ausland verbrachte oder versendete Gegenstände bis zum 31. Dezember 1978 in das Inland zurückgelangen, so ist der für das Kalenderjahr 1974 nach Abs. 1 vorgenommene Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen.“

4. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„(1) In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1978 unterliegt neben den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Umsätzen auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer.“

5. Der Abs. 7 des § 29 hat zu lauten:

„(7) Die Steuer beträgt für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres

1973	12 vom Hundert,
1974	9 vom Hundert,
1975	6 vom Hundert,
1976	4 vom Hundert,
1977	2 vom Hundert und
1978	2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.“

6. Der Abs. 10 des § 29 hat zu lauten:

„(10) Wird ein Wirtschaftsgut, das bei dem Unternehmer nach Abs. 1 besteuert wurde, vor dem 1. Jänner 1979 geliefert oder zum Eigenverbrauch entnommen und sind diese Umsätze steuerpflichtig oder nach § 6 Z. 1 steuerfrei, so kann der Unternehmer die von ihm geschuldete Umsatzsteuer kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des im Kalenderjahr der Lieferung oder der Entnahme für den Selbstverbrauch geltenden Steuersatzes (Abs. 7) auf das Entgelt der Lieferung oder den Teilwert des Eigenverbrauches; weder das Entgelt noch der Teilwert dürfen jedoch höher sein als der nach Abs. 6 für den Selbstverbrauch anzusetzende Wert. Liegen im Kalenderjahr des Selbstverbrauches die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 und 5 vor, so vermindert sich der Kürzungsbetrag insoweit, als der Unternehmer in diesem Kalenderjahr zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 sind auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. März 1979 ausgeführt werden.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 6 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirdschschläger

Kreisky

Androsch

102. Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), BGBl. Nr. 296, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist ein neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) Zur Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse ist die Gesellschaft ermächtigt, nach Maßgabe der ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 im Handelsregister eingetragene Unternehmungen mit Sitz im Inland zu gewähren, wenn

1. auf Grund der Vorschau des antragstellenden Unternehmens nach angemessener An-

laufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Unternehmens erwartet werden kann und

2. sich die Finanzierung auf inländische industrielle Produktions- oder Forschungsunternehmungen erstreckt.“

2. Im § 5 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden hinsichtlich § 1 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.“

3. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“.

4. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 8 (1)“.

5. Im § 8 ist ein neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Ferner wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, der Gesellschaft für die im § 1 Abs. 5 genannten Zwecke Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe der entsprechenden Mittel ist durch Gesetz festzulegen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch